

Höfles Gerechtigkeitsprinzipien

Merlin Denker

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Der Rechtsbgeriff	2
3	Ausprägung von universellen Rechten	5
3.1	Der gerechte Tausch	6
3.2	negative Freiheitsrechte	7
3.3	positive Freiheitsrechte	8
4	Träger von universellen Rechten	11
4.1	Voraussetzungen eines Rechtssubjekts	11
4.2	Anerkennung von Rechtssubjekten	13
5	Kritik	14
6	Fazit	16
	Literatur	17

1 Einleitung

In seinem 1999 erschienenen Buch *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung* erörtert Otfried Höffe seine Theorie eines föderalen Weltstaats, welcher die im Zuge der Globalisierung aufkommenden national nicht mehr lösbaren Probleme bewältigen könnte. Als Grundlage eines solchen weltweiten Rechtsstaats formuliert er dafür in Kapitel 3 seine Ideen eines gerechten Vertrags, welcher vorstaatlich eine Grundlage für darauf aufbauende staatliche Gesetzgebung bildet.

Zunächst formuliert Höffe die Grundlagen von Recht und wie die im originären Rechtsvertrag festgehaltenen Regeln überhaupt gestaltet sein müssen. Im Anschluss erläutert er welche verschiedenen Formen diese Regeln annehmen können. Zu guter Letzt geht er darauf ein welche, Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Person Träger der im originären Rechtsvertrag festgehaltenen Rechte und Pflichten sein kann.

Mithilfe seiner Überlegungen arbeitet Höffe 4 Prinzipien heraus, die einem gerechten originären Rechtsvertrag zugrundeliegen. Diese Prinzipien fasst er in der Liste der Gerechtigkeitsprinzipien zusammen.

2 Der Rechtsbegriff

Um einen Rechtsvertrag zu definieren muss zunächst geklärt werden, was überhaupt Recht ist. Das Recht ist laut Höffe „als Inbegriff von sozialen Regeln zu bestimmen, die allen Beteiligten [...] ein strenges Richtmaß vorgeben“ [Höf99, S.58]. Insbesondere entmachtet dieses Recht Menschen, Richter in eigener Sache zu sein, beziehungsweise Konflikte nach eigenem Interesse zu lösen. Es stellt somit eine Abkehr vom von Natur aus herrschenden „Recht des Stärkeren“ dar, welches nach den von Höffe festgelegten Prinzipien kein Recht darstellt, sondern lediglich als solches bezeichnet wird.

Menschliches Zusammenleben benötigt jedoch a priori kein konkret ausformuliertes staatliches Recht, sondern viel mehr einen universal gültigen Rechtsvertrag, welcher dieses Zusammenleben überhaupt erst ermöglicht [Höf99, S.59]. Höffe nennt diese Regeln den originären Rechtsvertrag. Damit dieser originäre Rechtsvertrag universell gilt und von jedem anerkannt wird, muss er einigen Kriterien genügen, sodass niemand diesem Vertrag vernünftig widersprechen kann. Denn es stellt sich grundsätzlich die Frage, wieso sich Menschen überhaupt Regeln unterordnen sollten, welche sie in ihren Freiheiten, zum Beispiel der Freiheit einem anderen Schaden zuzufügen, einschränken sollten.

Hier kommt man wieder auf das „Recht des Stärkeren“ zurück, welches die Alternative zum originären Rechtsvertrag darstellt. Es ist offensichtlich, dass Schwache und Hilfsbedürftige (zum Beispiel Kleinkinder) einen solchen Vertrag eingehen würden, da er sie vor den Angriffen Stärkerer schützt. Die starken Individuen hingegen müssen eine andere Motivation haben. Höffe sieht diese darin, dass auch sie irgendwann mal hilfsbedürftig werden könnten, zum Beispiel im Alter oder in Krankheit [Höf99, S. 61]. Weiterhin will vermutlich niemand sein ganzes Leben nur kämpfen, sondern sich auch mal ausruhen und anderen Tätigkeiten zuwenden. Zu guter Letzt führt Höffe an, dass ein Starker auch einfach durch zahlenmäßige, intellektuelle oder charakterliche Überlegenheit, oder durch reinen Zufall überwunden werden kann (ebd.).

Es werden also Regeln benötigt, welche das Zusammenleben formen. Das Vorhandensein von Regeln alleine kann jedoch nicht als Bedingung genügen, denn auch die organisierte Kriminalität bedient sich in ihrer Struktur an Regeln. Was unterscheidet also die Kriminalität von Recht? Höffe führt hierzu 3 Kriterien an:

Das erste Kriterium, das solche Regeln laut Höffe erfüllen müssen, ist, dass sie unparteiisch, also für Mehrheiten und Minderheiten gleich sein müssen. Hieraus leitet sich automatisch eine Gerechtigkeit dieser Regeln ab, sie werden sogar zum „Ausdruck von Gerechtigkeit“ [Höf99, S. 59].

Weiterhin wird gefordert, dass Regeln authorisiert sein müssen, also durch eine wie auch immer geartete Institution mit Gesetzgebungskompetenz erlassen werden. Diese Institution unterliegt aufgrund des ersten Kriteriums ihren eigenen Regeln und erhält ihre Gesetzgebungskompetenz von den Rechtssubjekten selbst.

Mithilfe der beiden bereits formulierten Kriterien könnte man auch ein Regelwerk, welches besagt, dass jeder Mensch nur zehn Jahre leben darf, als Recht bezeichnen. Dies würde jedoch offensichtliche Nachteile mit sich bringen und zu geradezu unmoralischen Zuständen führen, da ein jeder Mensch im Alter von zehn abtreten müsste. Als drittes Kriterium, nach dem sich eine Sammlung von Regeln als Recht bezeichnen darf, führt Höffe daher an, dass die Regeln dem Allgemeinwohl zugute kommen sollen [Höf99, S.60].

Das Recht ist nun also definiert als „qualifizierte, allgemeinwohl-orientierte Regeln“ [Höf99, S.60]. Dass das erste Kriterium, die Neutralität der Regeln, hier keine ausdrückliche Erwähnung mehr findet liegt daran, dass für Höffe dieses Gleichheitsgebot dem Charakter einer Regel bereits innewohnt. Darüber hinausgehend führt er sogar an, dass Verhalten welches gegen das Gleichheitsgebot und die Regelform verstößt automatisch kriminell sei [Höf99, S. 61].

Aus den in diesem Abschnitt vorgestellten Überlegungen formuliert Höffe das erste rechtskonstituierende Gerechtigkeitsprinzip:

Als Inbegriff von streng allseits gültigen Regeln tritt das Recht der persönlichen Willkür und persönlichen Gewalt entgegen und soll genau deshalb überall unter den Menschen herrschen.¹

¹[Höf99, S.61]

3 Ausprägung von universellen Rechten

Nachdem der Rechtsbegriff geklärt ist, drängt sich die Frage auf, welche Facetten diese Rechte haben sollen. Zur Klärung bietet es sich an, sich die möglichen Motivationen den originären Rechtsvertrag einzugehen genauer anzusehen. In Abschnitt 2 wurde als eine solche Motivation bereits angeführt, dass durch die Abkehr von Sozialdarwinismus und dem „Recht des Stärkeren“ das eigene Leben und die körperliche Unversehrtheit geschützt werden. Dieser Antrieb ist aber nicht der Einzige und bei genauerer Betrachtung auch nicht der universell wichtigste Antrieb menschlichen Handelns. Dass es weitere Motivationen gibt wird schon daran deutlich, dass Menschen Handlungen vollziehen welche nichts mit dem reinen Überleben zu tun haben: Sie gehen zum Beispiel auf Feste, lesen ein Buch oder beten. In manchen Fällen überwiegen die dahinterstehenden Antriebe sogar dem eigenen Lebenserhaltungstrieb, etwa bei religiösen Märtyrern. Was also der persönlich überwiegende Antrieb ist, ist demnach von Mensch zu Mensch unterschiedlich.

Die Menschenrechte, welche aus dem originären Rechtsvertrag hervorgehen und damit jedem Staatsvertrag vorausgehen [Höf99, S.63], beschränken sich daher auch nicht bloß auf rein körperliche Aspekte. Höffe führt eine Kategorisierung der Menschenrechte in 3 Typen ein:

1. Rechte des Leib- und Lebewesen
2. Rechte des Denk- und Sprachwesens
3. Rechte des sozialen sowie des politischen Wesens

Diese Einteilung zieht er aus der philosophischen Anthropologie, genauer aus deren Erkenntnis, dass sich die Handlungsfähigkeit eines Menschen durch drei Dinge auszeichnet [Höf99, S.64]:

1. Der Mensch ist ein Leib- und Lebewesen (*zôon*)
2. Er ist ein denk- und sprachfähiges Wesen (*zôon logon echo*)

3. Er ist angewiesen auf Gemeinschaft und Gemeinwesen (*zôon politikon*)

Die universellen Rechte des originären Rechtsvertrags sind in ihrer Ausprägung nicht kulturabhängig. Ein Argument, welches häufig gegen die Menschenrechte angeführt wird ist, sie seien eine Erfindung der westlichen Welt und orientierten sich an deren Werten. Diese Behauptungen können jedoch leicht durch Verweise auf zum Beispiel alte fernöstliche Philosophie widerlegt werden [Höf99, S.65], in denen solche Rechte bereits eingefordert werden. Auch die Antriebe aus denen heraus ein Mensch dem originären Rechtsvertrag zustimmt, sind in allen Kulturen zu finden.

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal führt Höffe die beiden Kategorien von negativen und positiven Freiheitsrechten ein, deren genauerer Bestimmung sich die Abschnitte 3.2 und 3.3 widmen. Hierfür ist es jedoch zunächst notwendig die Voraussetzungen eines gerechten Tausches zu definieren.

3.1 Der gerechte Tausch

Zunächst sei festzuhalten, dass nicht jeder Tausch gerecht ist. Wenn man etwa eine Goldmünze gegen zwei gleichwertige Goldmünzen tauscht, so erhält einer der Tauschpartner einen höheren Tauschwert. Zudem ist ein Tausch ebenfalls nicht gerecht, wenn man ihm nicht zugestimmt hat. Sollte jemand seinen Esel gegen die Kuh des Nachbarn tauschen ohne dessen Einverständnis einzuholen, so wäre der Tausch niemals gerecht, auch wenn Esel und Kuh denselben Wert aufweisen. Es folgen also zwei wichtige Voraussetzungen, damit ein Tausch gerecht ist:

1. Subjektive Gerechtigkeit: Dem Tausch muss frei zugestimmt worden sein
2. Objektive Gerechtigkeit: Beide Tauschpartner erhalten Gleichwertiges

Der transzendetale Freiheitstausch, also das aufgeben gewisser Freiheiten wie im originären Rechtsvertrag beschrieben, ist ein solcher gerechter Tausch. Die

Begründung die Höffe hierfür liefert ist, dass niemand den Bedingungen von Handlungsfähigkeit, die mit dem originären Rechtsvertrag geschaffen werden, vernünftig ablehnen kann [Höf99, S.68]. Somit ist die subjektive Gerechtigkeit gegeben. Die objektive Gerechtigkeit folgt daraus, dass jeder das Gleiche gibt (den Verzicht auf „die wilde Freiheit“) und dafür das Gleiche (die „gebundene, aber auch gesicherte Freiheit“) erhält (ebd.).

3.2 negative Freiheitsrechte

Die negativen Freiheitsrechte zeichnen sich durch Verzicht aus. So ist zum Beispiel der Verzicht auf körperliche Gewalt gegen Andere ein negatives Freiheitsrecht. Die Gründe, wieso eine Person sich diesen Einschränkungen unterwerfen sollte, haben wir bereits in Abschnitt 3 besprochen.

Es drängt sich freilich die Frage auf, welche negativen Freiheitsrechte der originäre Freiheitsvertrag umfassen sollte. Hier kommt Höfles zweites Gerechtigkeitsprinzip ins Spiel, das Prinzip der größten gleichen negativen Freiheit:

Durch wechselseitige Freiheitsverzicht erhalte jeder Rechtsgenosse jenes Höchstmaß an Handlungsfreiheit, das, gemäß dem ersten Gerechtigkeitsprinzip, in allseits gültigen Regeln möglich ist.²

Ein weiteres Beispiel für einen solchen Verzicht ist die Meinungsfreiheit. Sie stellt den Verzicht dar, die Meinung anderer einzuschränken. Als Gegenleistung erhält man, nicht in seiner eigenen Meinung und Gedankenwelt eingeschränkt zu werden. Auch dieser Tausch ist nach den in 3.1 definierten Kriterien ein gerechter Tausch. Die Meinungsfreiheit ist laut Höffe deshalb so wichtig, da sie die Integrität von Denk und Sprachfähigkeit schützt [Höf99, S. 70] und somit für die Handlungsfähigkeit unbedingt von Nöten ist.

²[Höf99, S. 71]

3.3 positive Freiheitsrechte

Die positiven Freiheitsrechte zeichnen sich gegenüber den Verzichten der negativen Freiheitsrechten darin aus, dass sie Ansprüche auf bestimmte Leistungen darstellen, die der Mensch „sowohl zum Leben als auch zur Ausbildung der Denk- und Sprachfähigkeit“ [Höf99, S.74] braucht.

Im Gegensatz zu vielen Tieren ist ein menschliches Kind lange Zeit auf die Hilfe seiner Eltern angewiesen, um zu überleben. Sein rechtlicher Anspruch auf diese Pflege und Erziehung besteht darin, dass seine Eltern es gegen seinen Willen in die Welt gesetzt haben [Höf99, S. 78]. Im Umkehrschluss haben die Eltern eine moralische Verantwortung gegenüber dem Kind, da sie einst selber in den Genuss dieser positiven Rechte gekommen sind. Dieses Prinzip wird von Höffe auch als „Wiedergutmachungen“ und „Phasenverschiebungen“ bezeichnet (ebd.). Ein ähnliches Beispiel ist die Pflege der eigenen Eltern, wenn diese alt sind: Im Austausch für die Pflege der Eltern wird man irgendwann von den eigenen Kindern gepflegt.

Ein Problem bei der Erbringung der positiven Leistungen ergibt sich jedoch, wenn diese auf knappen, beschränkt vorhandenen Gütern basieren. Wenn nicht genügend Güter vorhanden sind, kann jemand, der sich in Bringschuld befindet, höchstens eine moralische Abwägung durchführen, wer die Leistung am nötigsten braucht. Wer eine solche Leistung aus den grade genannten Gründen nicht erbringt, macht sich demnach laut Höffe keiner Menschenrechtsverletzung schuldig [Höf99, S.76]. Dies ist ein gravierender Unterschied zu den negativen Freiheitsrechten, die auf Verzicht beruhen: Der Gewaltverzicht etwa kann immer eingefordert werden, die Verteilung von Nahrung jedoch nur wenn überhaupt Nahrung vorhanden ist.

Als dritten Unterschied zwischen den positiven und negativen Freiheitsrechten führt Höffe an, dass es bei den positiven Leistungen die Möglichkeit gibt, diese mehr und weniger zu erbringen. Sie sind also von ihrer Art her komparativ

[Höf99, S. 76]. Die Ausprägung, in welchem Maß diese erbracht werden müssen, kann zum Beispiel von Kulturen, den verfügbaren Ressourcen oder den äußerlichen Umständen abhängen. Höffe beschreibt dies auch als ein Kontinuum, das sich von dem „guten, leichten, angenehmen und schönen Leben“ am einen bis hin zum nackten Überleben am anderen Ende erstreckt [Höf99, S.76].

Der vierte von Höffe angeführte Unterschied, welcher die positiven von den negativen Freiheitsrechten abgrenzt, hängt mit dem dritten Unterschied zusammen: Positive Freiheitsrechte stellen viel mehr Wünsche als einklagbare Rechte dar [Höf99, S. 77]. Aus ihrer komparativen Natur geht die Notwendigkeit hervor, komplexe Abwägungen für ihre Umsetzung vorzunehmen. Diese Abwägungen sind unter Umständen politisch stark umstritten, da der vorhandene Spielraum und die Notwendigkeit von verschiedenen Personen unterschiedlich eingeschätzt werden kann.

Ferner müssen die positiven Leistungen nicht von allen erbracht werden, da bei Ausfall einiger Individuen andere einspringen können. Kann die Leistung auch von sonst niemandem erbracht werden, so muss das Gemeinwesen einspringen. Dies ist bei negativen Freiheitsrechten nicht möglich: Sobald einer den Gewaltverzicht nicht umsetzt, kann diesen an seiner statt nicht einfach jemand anders übernehmen. Dieser Sachverhalt, dass andere oder das Gemeinwesen für einen Ausfall einspringen können, stellt laut Höffe den fünften Unterschied dar [Höf99, S. 77].

Aufgrund dessen, dass nicht jeder die Leistungen erbringen muss, drängt sich natürlich die Frage auf, wer diese Leistungen zu erbringen hat. Dies führt uns zum sechsten Unterschied: Für die positiven Leistungen gibt es natürliche Leistungserbringer: Wer die Schuld am Leid anderer trägt hat eine Verantwortung oder gar Pflicht eine ausgleichende Leistung, eine Wiedergutmachung, zu erbringen. Hier sei wieder auf das Beispiel des Kindes verwiesen, welches ohne

sein Einverständnis auf die Welt gebracht wurde. Wer Leistungen erbringt, ohne eine Schuld am Leid anderer zu tragen, der handelt laut Höffe wohltätig [Höf99, S. 78].

Abschließend fasst Höffe zusammen, dass die positiven Freiheitsrechte sich nicht rein durch Gerechtigkeitsüberlegungen zum Tausch, zur ausgleichenden Gerechtigkeit oder zur Verteilungsgerechtigkeit begründen lassen [Höf99, S. 79]. Ihnen wohnen Elemente aller drei Theorien inne.

Aus all diesen Überlegungen leitet sich Höfles drittes Gerechtigkeitsprinzip³ ab, welches sich leider nicht kompakt formulieren lässt:

- a) *Durch wechselseitige positive Leistungen erhalte jeder Rechtsgenosse die Möglichkeit einer elementaren positiven Handlungsfreiheit, darstellbar in gewissen positiven Freiheitsrechten.*
- b) *Dabei ist das erste Gerechtigkeitsprinzip, die Rechtsform, anzuerkennen: Nur jene positiven Freiheitsrechte sind gerecht, die sich nach allseits gültigen Regeln verwirklichen lassen.*
- c) *Das zweite Prinzip hat Vorrang vor dem dritten Prinzip: Nur jene positiven Freiheitsrechte sind gerecht, die mit dem Prinzip der größten gleichen negativen Freiheit vereinbar sind.*
- d) *Die Leistungen der positiven Freiheitsrechte sind ressourcen- und kulturabhängig und haben einen komparativen Charakter.*
- e) *Es gibt für das dritte Gerechtigkeitsprinzip keine exklusive: nur tausch-, nur korrektiv-, oder nur verteilungstheoretische Begründung.*

³[Höf99, S. 78]

4 Träger von universellen Rechten

4.1 Voraussetzungen eines Rechtssubjekts

Nach Klärung der Frage, welche Form die Rechte des originären Rechtsvertrages haben, drängt sich nun die Frage auf, wer überhaupt Träger dieser Rechte sein kann. Wie bereits erläutert spielt hier die Handlungsfähigkeit eine wichtige Rolle: Nur wer handlungsfähig ist, ist überhaupt im Stande die negativen und positiven Leistungen des Vertrages zu erbringen. Und nur derjenige, der auf die entsprechenden Leistungen angewiesen ist, benötigt den Schutz durch den Vertrag [Höf99, S. 80].

Höffe wirft nun die Frage auf, ob diese Bedingungen auch Tiere einschließen. Tiere können seiner Ansicht nach zwar Opfer von Gewalt sein und bestimmte Leistungen erbringen, das Erbringen der Leistungen durch ein Tier erfolgt jedoch mangels Handlungsfähigkeit nicht im Sinne des Rechtsvertrags. Vielmehr geschehen die Handlungen eines Tieres „instinktmäßig, oder durch Dressur oder aufgrund einer affektiven Bindung“ [Höf99, S.81]. Da das Tier nicht die Fähigkeit besitzt Urheber seiner eigenen Taten zu sein, ist es nicht handlungsfähig. Höffe fügt hinzu, dass, sollten Tiere gefunden werden, die mehr als nur im Ansatz zurechnungsfähig sind, müsse man darüber nachdenken, diesen den Schutz durch den originären Rechtsvertrag zuzugestehen (ebd.).

Das strenge Kriterium der Zurechnungsfähigkeit scheint aber bestimmte Menschengruppen von der Definition der Rechtssubjekte auszuschließen, etwa Kleinkinder oder Schwerbehinderte. Kleinkindern fehlt die Zurechnungsfähigkeit jedoch nur zeitweise, dieser Umstand wird bereits durch den zuvor erwähnten phasenverschobenen Tausch berücksichtigt. Schwerbehinderten, die selbst mit jeder möglichen Hilfe nie ihre Zurechnungsfähigkeit erlangen, genießen den Schutz des Rechtsvertrages aus dem selben Grund: Da sie von ihren Eltern in vollem Bewusstsein der Hilfsbedürftigkeit eines Kindes, ohne dessen Einver-

ständnis, in die Welt gesetzt haben, besteht ein Anrecht auf Schutz [Höf99, S.82].

Auch bei Personen die in keine der zuvor genannten Kategorien fallen genügt es nicht, lediglich die Möglichkeit zur Erbringung der Leistungen und Verzichte zu haben, man muss diese auch tatsächlich realisieren. Diese Realisierung kann nicht von Anderen für das Rechtssubjekt übernommen werden, es muss diese Leistung von sich aus erbringen. Hierbei gibt es, abgesehen von der geistigen Behinderung, zwei Arten von Hindernissen, die sich einem in den Weg stellen können:

1. Subjektinterne Hindernisse: Zeitweise Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit, zum Beispiel durch Drogen oder Emotionen wie Zorn
2. Subjektexterne Hindernisse: Einschränkung der eigenen Rechte von außen

Zur Überwindung der subjektinternen Hindernisse schlägt Höffe die Besonnenheit vor [Höf99, S.82], um die zugrundeliegende Leidenschaft zu zügeln. Die subjektexternen Hindernisse hingegen, die zum Beispiel das Einschränken der eigenen (Meinungs-)Freiheit sein kann, kann man nur überwinden, indem man sich gegen diese Einschränkung wehrt. Hier reichen bloße Worte nicht aus, sondern die echte Überwindung des Hindernisses wird erst durch Taten, das wirkliche Entgegenstellen gegen die Einschränkung, verwirklicht. Da dies mitunter Gefahr für Leib und Seele oder zumindest die körperliche Unversehrtheit darstellen kann, benötigt man dazu laut Höffe eine Selbstbeherrschung über „sein natürliches Interesse am Leben, einschließlich dem angenehmen und sicheren Leben“ [Höf99, S.83].

4.2 Anerkennung von Rechtssubjekten

Ein weiterer wichtiger Punkt stellt die Anerkennung der Rechtssubjekte als solche dar. Hierbei beschränkt sich Höffe nicht bloß darauf, dass sich die Rechtssubjekte gegenseitig als solche anerkennen, sondern fordert ebenfalls von den Subjekten eine Selbstanerkennung. Diese Selbstanerkennung, die Höffe als „originäre rechtliche Selbstbehauptung“ [Höf99, S. 84] bezeichnet, hat wiederum zwei Facetten. Zum einen beinhaltet sie die originäre rechtliche Ehrbarkeit, welche man dadurch erhält, dass man sich als Rechtsgenosse behauptet, also seine Rechte auch nach Außen hin vertritt. Der andere Punkt ist die originäre Zurechnungsbereitschaft, welche in der Anerkennung der eigenen Zurechnungsfähigkeit besteht. Nur wer für seine negativen Taten und seine positiven Leistungen Verantwortung zu übernehmen bereit ist und diese auch als solche anerkennt, spricht sich selbst überhaupt die Zurechnungsfähigkeit und somit die Möglichkeit ein Rechtssubjekt zu sein zu.

Die Wichtigkeit der Fremdanerkennung stellt Höffe mit einem Gedankenspiel dar. Ohne eine Fremdanerkennung gibt es für jemanden, der sich selbst als Rechtssubjekt anerkennt, bei Einschränkung seiner Rechte durch Andere aufgrund fehlender Fremdanerkennung nur zwei Möglichkeiten:

1. Das Vertreten der eigenen Rechte in Form von Widerstand, was jedoch durch die Nichtanerkennung der Anderen zum Ableben der Person führt, wodurch sie schließlich kein Rechtsgenosse mehr ist
2. Keinen Widerstand zu leisten, was jedoch den Forderungen der originären rechtlichen Selbstbehauptung widerspricht und somit zur Aberkennung der eigenen Selbstanerkennung führt

In beiden Fällen wäre man kein Rechtsgenosse mehr, somit ist die gegenseitige Fremdanerkennung zwingend notwendig. Was ist jedoch die Motivation dahinter, den Status Anderer als Rechtssubjekt anzuerkennen? Laut Höffe liegt die Verbesserung der eigenen Lage hier neben den offensichtlichen pragmati-

schen Vorteilen zusätzlich in einer durch Erlangen der Zurechnungsfähigkeit bedingten Steigerung des eigenen ontologischen Ranges.

Höffe fasst dies in einem weiteren Gerechtigkeitsprinzip, welches er den anderen Prinzipien voranstellt, zusammen. Das „Prinzip der Proto-Gerechtigkeit“ lautet:

*Durch eine originäre Selbst- und eine originäre Fremdanerkennung sollen alle Mitglieder der Gattung zurechnungsfähiger Wesen sich selbst und ihresgleichen als Rechtsgenossen anerkennen.*⁴

5 Kritik

Neben den zu erwartenden gut durchdachten Argumentationen Höfles beinhaltet der Text auch einige Punkte, die ohne weiterführende Literatur nicht ganz klar werden, oder schlichtweg hinterfragt werden müssen.

Die Begründung die Höffe für die Form der Regel als „strenge Gemeinsamkeit, in der sich jede Mehrheit mit jeder Minderheit vereint findet“ [Höf99, S.59] liefert, besteht darin, dass die Regel gegen Minderheiten und Mehrheiten neutral ist und somit als „unparteiischer Dritter schlechthin“ (ebd.) angesehen werden kann. Laut Höffe wird sie dadurch zum „Ausdruck von Gerechtigkeit“ (ebd.). Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch unklar, was für Höffe überhaupt Gerechtigkeit bedeutet, und somit auch, wieso die Regel als Ausdruck von Gerechtigkeit anzusehen ist.

Zur Klärung dieser Frage betrachten wir den Text *Gerechtigkeit*, welchen Höffe im Jahr 2015 im Buch *Werte und Politik* veröffentlichte. Höffe findet hier keine allgemeine Definition des Gerechtigkeitsbegriffs, sondern skizziert ihn anhand einiger Ausprägungen. Im Rahmen der Justiz liefert Höffe hier das Argument,

⁴[Höf99, S. 87]

eine gerechte Justiz müsse objektiv sein und sich auch gegen die Mächtigen durchsetzen [Höf15, S. 41]. Dies wird auch im Absatz über politische und soziale Gerechtigkeit nochmal deutlich: „Jeder soll vielmehr elementarerweise gleich behandelt werden“ [Höf15, S.42]. Die von ihm von den Regeln geforderte Gleichbehandlung aller Betroffenen scheint jedoch für ihn einen elementaren Bestandteil von Gerechtigkeit auszumachen, wodurch seine Argumentation verständlich, jedoch nicht lückenlos nachvollziehbar wird. Dass Höffe sich einer genaueren Definition von Gerechtigkeit entzieht, verwundert besonders im Hinblick auf seine Ansicht, dass „eine Welt, in der Gerechtigkeit herrscht, [...] das Leitziel und die Grundhoffnung aller Menschen“ [Höf87, S. 302] ist.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Höffe für das Recht eine Gesetzgebungskompetenz fordert, die es unter Anderem von Kriminalität unterscheidet [Höf99, S. 60]. Dies mag für staatliche Gesetzgebung korrekt sein, doch fehlt dem originären Rechtsvertrag eine solche legitimierte Gesetzgebungskompetenz. Der Argumentation zufolge wäre der originäre Rechtsvertrag also kein Recht.

Höfles Ausführungen zu den Ausprägungen von komparativen Leistungen sind teilweise auch nicht ganz nachvollziehbar. Er beschreibt die Möglichkeit diese Leistungen zu erbringen als ein Kontinuum [Höf99, S.76], an dessen einem Ende das reine Überleben und am Anderen das schöne Leben steht. Ein Mehr an Leistungen muss aber nicht zwingend immer besser sein. Höffe selbst greift diesen Gedanken ebenfalls auf, beschreibt jedoch die Leistungen die über das schöne Leben hinausgehen als Solidarität, Wohltätigkeit und Menschenliebe [Höf99, S.77]. Auch dies impliziert, dass ein Mehr an Leistung grundsätzlich positiv sei. Ein Gegenbeispiel ist etwa eine übermäßige Versorgung von Menschen in Ländern der dritten Welt mit Hilfsgütern. Durch die ständige kostenlose Verfügbarkeit bestimmter Waren kann sich vor Ort keine eigene Wirtschaft für diese Produkte etablieren, da sie nicht mit den gespendeten Gütern konkurrieren kann. Wenn man Umweltaspekte mit einbezieht, kann man schon das reine Produzieren von zu vielen Waren als negativ betrachten, da es die

Natur unnötig belastet. Höffe selbst führt in seinem Aufsatz *Gerechtigkeit* von 2015 aber an, dass zur Gerechtigkeit eine Verantwortung gegenüber kommenden Generationen gehört [Höf15, S.39]. Das obere Ende des von Höffe angeführten Kontinuums ist daher nicht das schöne Leben, sondern der Überfluss. Das Optimum läge demnach zwischen den beiden Extremen Mindestleistung und Überfluss. Dies passt auch besser zu Höffes eigener Argumentation, die komparativen Leistungen würden von Kultur zu Kultur unterschiedlich stark gewichtet. Denn wäre das Optimum stets am oberen Ende des Kontinuums, so müssten folglich alle Kulturen versuchen das gleiche universelle Optimum zu erreichen. Eine vergleichbare Sicht auf die Gerechtigkeit liefert auch schon die *Nikomachische Ethik* von Aristoteles, in der die Gerechtigkeit als Mitte zwischen dem Unrecht tun und dem Unrecht leiden ausgeführt wird [Wol02, S. 176].

6 Fazit

Höffe liefert mit dem originären Rechtsvertrag eine theoretische Grundlage für seine darauf aufbauenden Überlegungen für ein gerechtes Staatswesen. Der originäre Rechtsvertrag ist von seiner Gestalt her so, dass kein vernunftbegabtes Wesen ihm widersprechen kann und schon alleine dadurch allseits gültig. Er besteht zum Einen aus Verzichten auf gewissen Freiheiten, die die Freiheit anderer einschränken könnten, und zum Anderen auf positiven Leistungen zu deren Erbringung sich die Rechtsgenossen verpflichten.

Nach Höffes Definition ist jeder Mensch ungeachtet seines Zustands automatisch ein Rechtsgenosse, er schließt hierbei jedoch nicht aus, dass andere intelligente Spezies diesen Status ebenfalls erhalten könnten, sollten sie existieren.

Der originäre Rechtsvertrag ist in seiner abstrakten Form eine Legitimation

für die Menschenrechte und steht somit vor jeder staatlichen Verfassung. Für einen gerechten demokratischen Staat ist er sogar eine Voraussetzung.

Literatur

- [Höf87] HÖFFE, Otfried: Politische Gerechtigkeit: ein Problemaufriss. In: *Grundlagen der politischen Kultur des Westens, Ringvorlesungen an der Freien Universität Berlin, Berlin* (1987), S. 301–318
- [Höf99] HÖFFE, Otfried: *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. CH Beck, 1999
- [Höf15] HÖFFE, Otfried: Gerechtigkeit. In: *Werte und Politik*. Springer, 2015, S. 37–50
- [Wol02] WOLF, Ursula: *Aristoteles "Nikomachische Ethik"*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2002